

### **1. Was kann ich gegen Entscheidungen meines Dienstherrn tun?**

Wenn Sie mit einer Ihr Dienstverhältnis betreffenden Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie selbst oder Ihr Anwalt hiergegen Widerspruch einlegen und haben Anspruch auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit im Widerspruchsverfahren – und zwar auch dann, wenn es sich bei der Maßnahme um keinen Verwaltungsakt handelt. In Ausnahmefällen (z. B. bei Berliner Landesbeamten gegen Dienstliche Beurteilungen, Entscheidungen in Auswahlverfahren oder bei einer Versetzung in den „Stellenpool“) kann direkt Klage erhoben werden. Bleibt der Widerspruch erfolglos oder ist über ihn innerhalb einer Frist von drei Monaten ohne erkennbaren Grund nicht entschieden worden, besteht die Möglichkeit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht. Die Frist für Widerspruch und Klage beträgt in der Regel einen Monat nach Zugang der Entscheidung.

### **2. Muss ich eine Versetzung oder Umsetzung in jedem Fall hinnehmen?**

Nicht unbedingt. Der Dienstherr muss ein dienstliches Bedürfnis für die Versetzung haben, er hat hierbei auch Ihre eigenen Belange zu berücksichtigen. Dies ist eine Ermessensentscheidung, die auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden kann.

### **3. Muss ich der Umsetzungsanordnung nachkommen, auch wenn ich ihr widersprochen habe?**

Ja. Ein Widerspruch gegen Umsetzungen und Versetzungen hat keine aufschiebende Wirkung. Nur durch eine von Ihnen beantragte verwaltungsgerichtliche Eilentscheidung kann die Maßnahme verhindert werden, wenn Sie gewichtige Gründe hiergegen vorbringen können. Wir beraten Sie bezüglich etwaiger Erfolgsaussichten gerne.

### **4. Habe ich einen Anspruch auf Ernennung oder Beförderung?**

Grundsätzlich nicht. Es steht im Ermessen des Dienstherrn, Beförderungsentscheidungen zu treffen. Sie haben insoweit nur einen Anspruch auf eine fehlerfrei ausgeübte Ermessensentscheidung, die sich allerdings in Einzelfällen zu einem Anspruch „verdichten“ kann, wenn alle beamten- und hausrechtsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **5. Kann ich schon während eines Beförderungsverfahrens etwas unternehmen, wenn ich das Gefühl habe, dass ich nicht berücksichtigt werde?**

In der Regel noch nicht. Ein Widerspruchsrecht oder eine Möglichkeit zur Akteneinsicht haben Sie oder Ihr Anwalt erst in der Regel nach Abschluss des Beförderungsverfahrens oder wenn Ihnen eine Entscheidung über Ihre Nichtberücksichtigung im laufenden Verfahren mitgeteilt wird. Sie sollten aber „Augen und Ohren offen halten“, um Einzelheiten über die voraussichtliche Entscheidungsfindung in Erfahrung zu bringen. Fragen Sie gezielt nach, wenn Sie längere Zeit nichts vom Verfahren hören. Findet ein Bewerbungsgespräch mit Ihnen statt, bemühen Sie sich unmittelbar danach, Einzelheiten über dessen Verlauf und etwaige Fragen und Antworten als Gedächtnisstütze zu notieren, da die Erinnerung hieran recht schnell verblasst.

### **6. Was muss ich tun, wenn mir mitgeteilt wird, dass ich im Beförderungsverfahren nicht berücksichtigt wurde?**

In diesem Fall sollten Sie schnell handeln. Lassen Sie sich umgehend rechtlich über die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs- oder Gerichtsverfahrens beraten. Häufig ist Eile geboten. Spätestens, wenn der an Ihrer Stelle ausgewählte Mitbewerber die Ernennungsurkunde erhalten hat, haben Sie keine rechtliche Möglichkeit mehr, Ihre eigene Beförderung durchzusetzen. Sollte der Dienstherr Ihnen nicht schriftlich (!) zusichern, dass er während des laufenden Widerspruchsverfahrens keine Beförderung von Mitbewerbern ausspricht, muss gegebenenfalls ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren durchgeführt werden, um deren Ernennung zu verhindern.

#### **7. Mein Dienstherr fordert von mir überzahlte Besoldung zurück. Was kann ich tun?**

Die Rechtsprechung stellt an Beamte recht hohe Anforderungen hinsichtlich der Kenntnis des Besoldungsrechts. Es wird von Ihnen verlangt, dass Sie Ihre regelmäßigen Bezügemitteilungen auch inhaltlich überprüfen und sich gegebenenfalls bei Unklarheiten beraten lassen. Bei im Verhältnis zu den Gesamtbezügen relativ geringen Überzahlungen oder wenn Sie auf die Richtigkeit Ihrer Besoldung aus anderen Gründen vertrauen durften, müssen Sie jedoch unter Umständen nichts zurückzahlen. Wir beraten Sie gerne, ob die Besoldung zu Recht von Ihnen zurückverlangt wird, oder nicht.

#### **8. Mein Dienstherr hat mir jahrelang weniger gezahlt, als mir gesetzlich zustand. Was kann ich tun?**

Sie haben die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit Ihres Anspruchs, insbesondere bei zu Unrecht nicht gezahlten Zulagen, durch uns überprüfen zu lassen und Ihren Anspruch gegebenenfalls gegen den Dienstherrn geltend zu machen. Zu beachten sind allerdings die gesetzlichen Verjährungsgrenzen von in der Regel drei Jahren.

#### **9. Ich bin mit meiner dienstlichen Beurteilung nicht einverstanden. Was kann ich tun?**

Dienstliche Beurteilungen stellen die wichtigste Entscheidungsgrundlage für das berufliche Fortkommen eines Beamten dar. Sie sollten deshalb genau überprüft werden. Scheuen Sie sich nicht, Einwendungen gegen Beurteilungen zu erheben, wenn Sie merken, dass Sie unzutreffend sein könnten. Wir beraten Sie gerne.

#### **10. Ich werde eines Dienstvergehens beschuldigt. Was sollte ich tun?**

Als Beamter müssen Sie, falls Ihnen Straftaten oder Dienstverstöße zur Last gelegt werden, neben etwaigen Straf- oder Bußgeldverfahren auch einschneidende disziplinarische Maßnahmen fürchten, die von Kürzung der Bezüge, Zurückstufung bis hin zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis reichen können. Oftmals kann ein Disziplinarverfahren deshalb einschneidendere Konsequenzen haben, als eine strafgerichtliche Verurteilung. Bevor Sie sich selbst gegenüber der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder Ihrem Dienstherrn äußern, lassen Sie sich unbedingt vorher durch uns beraten, da unbedachte Äußerungen mitunter zu erheblichen Nachteilen für Sie führen können. Ein erfahrenes Team von Straf- und Verwaltungsrechtsexperten betreut und berät Sie umfassend und achtet darauf, dass sowohl das Straf- als auch das Disziplinarverfahren für Sie fair verlaufen.

#### **11. Ich soll nach langer Krankheit in den Ruhestand versetzt werden, bin hiermit aber nicht einverstanden. Was kann ich tun?**

Bereits mit der Versetzung in den Ruhestand erhalten Sie nur noch Versorgungsbezüge, egal ob Sie hiergegen Widerspruch eingelegt haben oder nicht. Nur in besonders gelagerten Fällen kann der Dienstherr durch verwaltungsgerichtlichen Beschluss verpflichtet werden, die aktiven Dienstbezüge

auch in Fällen der Versetzung in den Ruhestand weiterzuzahlen. Um diese Wirkung zu vermeiden, ist es empfehlenswert, sich spätestens nach Erhalt einer Mitteilung des Dienstherrn anwaltlich beraten zu lassen, dass beabsichtigt ist, Sie in den Ruhestand zu versetzen. Häufig kann dies auch bereits ratsam sein, wenn Sie zu einer amtsärztlichen Untersuchung geladen werden. Sie haben nach der Anhörung über Ihre beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand in der Regel nur einen Monat Zeit, begründete Einwendungen gegen die Versetzung in den Ruhestand zu erheben. Diese Zeit ist knapp bemessen, da in der Regel eine Akteneinsicht in Ihre Personal- bzw. Verfahrensakten erforderlich sein wird und häufig in dieser Zeit auch noch ärztliche Stellungnahmen eingeholt werden müssen. Wir beraten Sie gerne, welche Schritte in Ihrem Fall erforderlich sein werden und mit welchen versorgungs- und dienstrechtlichen Auswirkungen Sie im Falle einer Versetzung in den Ruhestand zu rechnen haben.

## **12. Wer trägt die Kosten?**

Im Beamtenrecht ist es empfehlenswert, eine Rechtsschutzversicherung zu haben. Die Verfahren können mitunter lange dauern und teuer werden. Beamtenrechtsstreitigkeiten werden üblicherweise von allen Rechtsschutzversicherern im Wege einer sogenannten „Familienrechtsschutzversicherung“ mitversichert, so dass die Anwaltsvergütung in diesen Fällen unproblematisch ist. Sollten Sie keine Rechtsschutzversicherung haben, können Sie immerhin im Erfolgsfall mit einer Erstattung Ihrer Kosten in Höhe der gesetzlichen Gebühren rechnen. Bei Disziplinarverfahren werden die Kosten von den Rechtsschutzversicherern dann übernommen, wenn Ihnen kein vorsätzlicher Verstoß gegen Dienstpflichten vorwerfbar ist.

Eckart Johlige, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeits- und Verwaltungsrecht

Stand: Januar 2011